

Satzung vom Kinder- und Jugendförderverein des 1. Judo-Club Münchberg e.V. „Die Zeltplatzfreunde“

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Kinder- und Jugendförderverein e.V. des 1. Judo-Club Münchberg e.V. „Die Zeltplatzfreunde“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Hof/Saale einzutragen. Erst danach führt er den Zusatz e.V. zu seinem Namen. Der Verein hat seinen Sitz in 95213 Münchberg. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die ideelle und finanzielle Förderung des Sports der Jugend des 1. Judo-Club Münchberg e.V.
2. Der Verein setzt sich für den Erhalt des Zeltplatzes in Haselbrunn ein und fördert dort die Jugendarbeit. Hier wird Kindern und Jugendlichen eine sinnvolle Freizeitbeschäftigung geboten, insbesondere soziales Verhalten und Integration in der Gruppe gelehrt. Zu diesem Zweck betreibt der Förderverein den Zeltplatz.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Beschaffung von Mitteln in Form von Beiträgen, Spenden, Vermietung des Zeltplatzes oder durch Veranstaltungen. Der Verein verfolgt damit ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist ein Förderverein der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 der Satzung genannten steuerbegünstigten Zwecke verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die

satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, die den Zweck des Vereins vertreten und unterstützen. Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt und bedarf seiner Zustimmung. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

Durch Tod, durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluss.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von 6 Wochen einzuhalten ist.

Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur vom Vorstand beschlossen werden:

1. Wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in der Mahnung der Ausschluss

- angedroht wurde. Der Beschluss über den Ausschluss soll dem Mitglied mitgeteilt werden, entbindet das Mitglied aber nicht von der Zahlung seiner Außenstände.
2. Bei schweren vorsätzlichen Verstößen gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins sowie gegen Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane.
 3. Bei unehrenhaften Verhalten soweit es mit dem Vereinsleben in unmittelbaren Zusammenhang steht.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen

Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 6 Wahlen und Stimmfähigkeit

Jedes Mitglied des Vereins ist nach Vollendung des 18. Lebensjahres berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags- und Stimmrechts in der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig. Bei beschränkter Geschäftsfähigkeit, insbesondere bei Minderjährigen ist ein gesetzlicher Vertreter berechtigt das Stimmrecht bei der Mitgliederversammlung auszuüben.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Umlagen. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, im ersten Quartal soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich und als Aushang in den Vereinsräumen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es fordert, oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss zwei Wochen nach Eingang des Antrages der Mitglieder bzw. wenn es das Interesse des Vereins erfordert, einberufen werden.

§ 11 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

Die Versammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Versammlungsleiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges einem Wahlausschuss die Leitung übertragen. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen Beschlüsse. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von drei Viertel erforderlich. Bei Wahlen ist gewählt, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Über die Beschlüsse und Wahlen in der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Vorstand/Ausschuss

Den Gesamtvorstand des Vereins bilden

- der/die 1. Vorsitzende
- der/die 2. Vorsitzende
- der/die 3. Vorsitzende
- der/die Schatzmeister/in
- der/die Schriftführer/in

Den erweiterten Vorstand (Ausschuss) bilden der Gesamtvorstand und bis zu drei Beisitzern.

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand (Ausschuss) wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden (Mindestalter 18 Jahre). In den Vorstand/Ausschuss können auch abwesende Mitglieder gewählt werden, soweit eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Wahl vorliegt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt des Vorstandsmitgliedes. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein neues Mitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihm die Verwaltung des Vereinsvermögens. Die Zuständigkeit der einzelnen Vorstandsmitglieder können in einem Aufgabenverteilungsplan festgelegt werden. Der Vorstand (erweiterter Vorstand) fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.

Der erweiterte Vorstand (Ausschuss) führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und beschließt alle Angelegenheiten, die nicht durch die Mitgliederversammlung geregelt werden.

Die Sitzungen des Vereinsausschusses finden auf Einladung des Vorstandes monatlich statt. Der Vereinsausschuss ist außerdem einzuberufen, wenn der Vorstand oder mindestens drei Mitglieder des Vereinsausschusses dies verlangen.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 Satz 2 BGB), dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke (und grundstücksgleichen Rechte) sowie außerdem zur Aufnahme eines Kredites von mehr als 5 000 Euro (in Worten: fünftausend Euro) die Zustimmung der Mitgliederversammlung notwendig ist.

Die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB haften nicht mit ihrem Privatvermögen in Vereinsangelegenheiten.

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren aus ihrer Mitte zwei Kassenprüfer. Eine Kassenprüfung erfolgt jährlich.

§ 14 Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der erweiterte Vorstand mit seiner Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Das nach der Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vermögen fällt dem 1. Judo-Club Münchberg e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden hat.

Sollte der Verein (1. Judo-Club Münchberg) nicht mehr bestehen oder nicht mehr als „Gemeinnützig“ anerkannt sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Münchberg mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der Jugend verwendet werden darf.

§ 15 Inkrafttreten

Die Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 29.04.2011 beschlossen. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Unterschriften:

Hiermit genehmige ich die Satzung:

1. Manfred Gahn
2. Michael Dreßel
3. Ingo Michel
4. Josef Leupold
5. Hugo Singer
6. Jürgen Müller
7. Karin Heber
8. Volker Schloßbauer
9. Andreas Hentschel
10. Markus Schlereth
11. Horst Heinritz
12. Harald Mehringer
13. Rene Mehringer
14. Tina Dreßel
15. Udo Skaper
16. Christian Harles